

KAPITALEINZAHLUNG



Bei Gründungen, Kapitalerhöhungen und Nach- / Vollübertragungen von Kapitalgesellschaften verlangen die gesetzlichen Bestimmungen die Hinterlegung der Kapitaleinlage (Gesellschaftskapital) bei einer Bank (Art. 633 OR).

Die Hinterlegung kann bei der Schwyzer Kantonalbank als offizielle Depositenstelle für Kapitaleinzahlungen erfolgen. Nach erfolgter Hinterlegung des Gesellschaftskapitals, Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten und abgeschlossener Identifizierung des Eröffners stellt die Schwyzer Kantonalbank die bei Kapitaleinzahlungen für die öffentliche Beurkundung der Gründung bzw. Kapitalerhöhung oder Nach- / Vollübertragung zwingend benötigten Bescheinigungen aus.

Anmeldung

Wir bitten Sie, eine vorgesehene Kapitaleinzahlung frühzeitig bei Ihrer Kundenberaterin / Ihrem Kundenberater oder auf einer unserer Filialen anzumelden. Sie werden mit Ihnen die nötigen Formulare ausfüllen und das weitere Vorgehen besprechen.

Identifikation des Eröffners

Gemäss Art. 16 Abs. 2 VSB 16 müssen bei der Gründung von Gesellschaften diejenigen natürlichen Personen identifiziert werden, welche die Gründung bei der Bank anmelden.

Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

Mittels Formular A sind die wirtschaftlich Berechtigten am einbezahlten Gründungs- / Erhöhungskapital anzugeben.

Damit wir die Bescheinigungen termingerecht ausstellen können, bitten wir Sie nach erfolgter Identifikation um folgende Angaben:

- Name, Vorname, Adresse, Telefon und E-Mail des Eröffners
- Name, Adresse und Rechtsform der Gesellschaft (identische Angaben der Handelsregisteranmeldung)
- Bescheinigungskapital (Totalbetrag, der einbezahlt wird und zu bescheinigen ist)
- Anzahl der benötigten Ausfertigungen der Bescheinigungen
- Name und Adresse des Empfängers der Bescheinigungen
- Gründer der Gesellschaft (Name, Vorname und Adresse)
- Vorgesehenes Gründungsdatum
- Bankangaben für die Freigabe des hinterlegten Kapitals

Kapitaleinzahlung

Bitte beachten Sie, dass keine Bareinzahlungen möglich sind.

Bei zahlreichen Kapitaleinzahlungen für dieselbe Gesellschaft (v.a. bei öffentlichen Zeichnungen für Publikumsgesellschaften) kann die Führung eines separaten Aktieneinzahlungskontos von Vorteil sein. Diesbezüglich nehmen Sie bitte frühzeitig vor der ersten Einzahlung mit Ihrer Kundenberaterin/Ihrem Kundenberater oder der Depositenstelle unserer Bank Kontakt auf.

Die Ausstellung und der Versand der Bescheinigungen erfolgt zentral am Hauptsitz in Schwyz. Damit die Bescheinigungen anlässlich der Gründung bzw. Kapitalerhöhung oder Nach-/Volliberierung rechtzeitig bei Ihnen bzw. der Urkundsperson vorliegen, sollten das zu hinterlegende Kapital und die benötigten Angaben und Unterlagen spätestens 2 Arbeitstage vor der Beurkundung bei unserer Bank eingetroffen sein.

Bei Zahlungen über andere Banken und die Post ist zu berücksichtigen, dass Überweisungen einige Arbeitstage in Anspruch nehmen und deshalb rechtzeitig veranlasst werden müssen. Beachten Sie bitte auch den Zeitbedarf beim Postversand.

Bei Kapitalüberweisungen aus dem Ausland ist zudem zu beachten, dass durch die beteiligten ausländischen Korrespondenzbanken Überweisungsspesen in Abzug gebracht werden und Kursschwankungen möglich sind.

Unser Kapitaleinzahlungskonto steht für Gründungen sowie für ordentliche und genehmigte Kapitalerhöhungen zur Verfügung. Bedingte Aktienkapitalerhöhungen können grundsätzlich nicht über unser Kapitaleinzahlungskonto abgewickelt werden. Bezüglich möglicher Ausnahmen wenden Sie sich bitte frühzeitig an Ihren Kundenberater oder an eine unserer Filialen.

Verzinsung und Kosten

Das Aktienkapitaleinzahlungskonto wird zins- und spesenfrei geführt. Bei der Freigabe des Kapitals auf ein KMU-Konto/Geschäftskonto der Gesellschaft bei unserer Bank wird das Kapital mit Valuta Ausstellungsdatum der Bescheinigung gutgeschrieben. Bei Überweisung auf Konten bei anderen Banken oder auf Postkonten ist gemäss Regelung im Interbankenverkehr eine Rückvalutierung nicht möglich.

Für das Erstellen der Bescheinigungen berechnen wir der Gesellschaft eine mehrwertsteuerpflichtige Gebühr. Diese beträgt 0.05 % des einbezahlten Kapitals, mindestens CHF 200.00 zuzüglich 7.7 % MWST.

Freigabe des deponierten Kapitals

Da das einbezahlte Kapital erst nach dem Eintrag der Gesellschaft ins Handelsregister freigegeben werden darf (Art. 633 Abs. 2 OR), bitten wir die Gesellschaften um unverzügliche Zustellung des Handelsregisterauszuges und um Zustellung des von uns mit der Bescheinigung zugestellten «Auftrag zur Freigabe des Kapitals».

Der Auftrag zur Freigabe des Kapitals muss rechtsgültig gemäss HR-Auszug unterzeichnet sein. Die Freigabe des hinterlegten Kapitals darf nur an die Gesellschaft erfolgen, nicht an einzelne Gesellschafter oder Verwaltungsratsmitglieder persönlich.

Für weitere Informationen stehen Ihnen unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater gerne zur Verfügung.